



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. März 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. März 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Am Standort Geisenheim wird die Lehre gegenwärtig durch den Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain verantwortet, die Forschung ganz überwiegend durch die Forschungsanstalt Geisenheim durchgeführt. Lehre und Forschung haben sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Zur Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Synergiebildung ist es geboten, Lehre und Forschung zusammenzuführen.

B. Lösung

Der Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain und die Forschungsanstalt Geisenheim werden zur Hochschule Geisenheim zusammengeführt, die alle einer Hochschule nach dem Hessischen Hochschulgesetz obliegenden Aufgaben - insbesondere Lehre und Forschung - wahrnimmt.

C. Befristung

Das Artikelgesetz ändert das Hessische Hochschulgesetz sowie das Studentenwerkgesetz und regelt die Befristungen entsprechend den einschlägigen Kabinettsbeschlüssen. Hierbei wird das Hessische Hochschulgesetz entfristet und das Studentenwerkgesetz auf acht Jahre befristet.

D. Alternativen

Angliederung der Hochschule an einen bestehenden Fachbereich einer Universität oder Fachhochschule. Diese würde jedoch die eigenständige Sichtbarkeit und Entwicklung von Forschung und Lehre nicht in derselben Weise gewährleisten und insoweit einen Rückschritt gegenüber dem Status quo bedeuten.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2012 (für EDV, Website, Organisation etc.)	*	0	*	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren (2013 für EDV, Website, Organisation etc.)	500.000 €	0	500.000 €	0
Laufende Kosten ab Haushaltsjahr 2013	1.500.000 €	0	1.500.000 €	0

* Soweit zur Vorbereitung der Errichtung Personal- und Sachkosten bereits im Jahr 2012 erforderlich sind, werden sie insbesondere aus dem Budget der Forschungsanstalt Geisenheim erbracht und in 2013 mit den veranschlagten Mitteln ausgeglichen.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Ist entsprechend anzupassen.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Ist entsprechend anzupassen.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes
und anderer Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:
"§ 96 Hochschule Geisenheim"
 - b) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:
"§ 103 Inkrafttreten"
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "Fachhochschule Gießen-Friedberg" werden durch die Wörter "Technische Hochschule Mittelhessen" ersetzt.
 - bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 4 wird angefügt:
"4. die Hochschule Geisenheim."
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
"(4) Die Hochschule Geisenheim vermittelt grundlegende und anwendungsorientierte Lehre und Forschung und bildet wissenschaftlichen Nachwuchs heran. Sie fördert die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis, insbesondere durch Beratung. Sie besitzt das Promotionsrecht. Dieses Recht darf nur in einem kooperativen Verfahren mit einer Universität ausgeübt werden; das Nähere regelt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung."
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
4. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 586)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402)," eingefügt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe "5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch die Angabe "20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" ersetzt.
6. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.
7. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "12. Mai 2009 (GVBl. I S. 158)" durch die Angabe "8. Juni 2011 (GVBl. I S. 307)" ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 14 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14.
- b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort "Universitäten" die Wörter "und der Hochschule Geisenheim" eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Universitäten" die Wörter "und der Hochschule Geisenheim" eingefügt.
- 9. In § 46 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "5. März 2009 (GVBl. I S. 95)" durch die Angabe "10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267)" ersetzt.
- 10. In § 48 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "für Wissenschaft und Kunst" gestrichen und das Wort "Kultusministerium" durch die Wörter "für Lehrerbildung zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 11. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)" durch die Angabe "6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)" ersetzt.
- 12. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Angabe "Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172)" durch die Angabe "Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983)", die Angabe "(BGBl. I S. 3147)" durch die Angabe "(BGBl. I S. 3146)" und die Angabe "24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)" durch die Angabe "8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)," ersetzt.
- 13. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Universität" die Wörter "oder der Hochschule Geisenheim" eingefügt.
 - b) In Abs. 6 werden die Wörter "Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.
- 14. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter "Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.
- 15. In § 59 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)" durch die Angabe "22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)" ersetzt.
- 16. In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Universität oder Kunsthochschule" durch die Wörter "Universität, Kunsthochschule oder der Hochschule Geisenheim" ersetzt.
- 17. § 67 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird die Angabe "§ 1 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)" durch die Angabe "§ 7 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758)" ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe "den §§ 1 bis 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung" ersetzt.
 - c) In Nr. 7 wird die Angabe "2. April 2009 (GVBl. I S. 139)" durch die Angabe "26. März 2010 (GVBl. I S. 114)" ersetzt.

18. In § 69 Satz 1 werden die Wörter "Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.
19. In § 70 Satz 2 werden die Wörter "die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.
20. In § 82 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "3869" durch die Angabe "3866" und die Angabe "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)" durch die Angabe "22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" ersetzt.
21. In § 83 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter "Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.
22. § 84 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe "§ 7 Abs. 3" wird das Wort "den" gestrichen.
 - b) Nach der Angabe "4. Februar 2005 (GVBl. I S. 92)" werden ein Komma und die Angabe "geändert durch Verordnung vom 22. September 2010 (GVBl. I S. 323)," eingefügt.
23. In § 89 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580)" durch die Angabe "27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)" ersetzt.
24. § 96 wird wie folgt gefasst:

"§ 96
Hochschule Geisenheim

(1) Die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und der Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in die Hochschule Geisenheim umgewandelt.

(2) Die Studierenden, die an der Hochschule RheinMain in Studiengängen eingeschrieben sind, die am Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain durchgeführt werden, sind ab dem 1. Januar 2013 Studierende der Hochschule Geisenheim. Für das Studium gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort; die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bleiben anerkannt.

(3) Die an der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein beschäftigten Professorinnen und Professoren üben ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2013 an der Hochschule Geisenheim aus. Die Lehrverpflichtung bleibt bis zu einer Neuregelung unverändert. Dies gilt auch für die bislang ausschließlich am Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain beschäftigten Professorinnen und Professoren.

(4) Das an der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein sowie am Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain beschäftigte Personal und das sonstige Personal der Hochschule RheinMain mit Dienort Geisenheim ist ab dem 1. Januar 2013 an die Hochschule Geisenheim versetzt. Die bisherige interne organisatorische Zuordnung des Personals bleibt bis zu einer abweichenden Entscheidung erhalten und geht auf die Hochschule Geisenheim über.

(5) Die auf Vorschlag des Fachbereichs Geisenheim von der Hochschule RheinMain verliehenen Honorarprofessuren gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf die Hochschule Geisenheim über.

(6) Die erstmalige Wahl eines Senats erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Senats der Hochschule RheinMain in entsprechender Anwendung der für die Hochschule RheinMain geltenden Wahlordnungen. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am 1. Januar 2013 Mitglieder der Hochschule Geisenheim sind. Bis zum Beginn der Amtszeit des Senats nimmt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain die Aufgaben des Senats wahr.

(7) Die Aufgaben des Hochschulrats werden bis zur Bestellung eines Hochschulrats nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam durch die Mitglieder des Verwaltungsrats der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, eine vom Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein aus seinen Mitgliedern zu benennende Vertreterin oder einen zu benennenden Vertreter der Wirtschaft sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vereinigung ehemaliger Geisenheimer (VEG) - Geisenheim Alumni Association e.V. wahrgenommen. Den Vorsitz hat die oder der bisherige Vorsitzende des Verwaltungsrates inne. Dem Hochschulrat der Hochschule Geisenheim gehört neben den in § 42 Abs. 6 genannten Personen eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme an.

(8) Die erstmalige Ausschreibung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Geisenheim erfolgt im Januar 2013 durch den Hochschulrat oder das in Abs. 7 genannte Gremium im Einvernehmen mit dem Ministerium. Bis zur Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt die bisherige Direktorin oder bisherige Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahr. Nach Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten enden die Amtszeit und das Beamtenverhältnis auf Zeit der bisherigen Direktorin oder des bisherigen Direktors.

(9) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain nimmt bis zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Hochschule Geisenheim die Aufgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wahr.

(10) Nach Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Geisenheim ist die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers auszuscheiden und zu besetzen. Die bisherige Verwaltungsleiterin oder der bisherige Verwaltungsleiter der Forschungsanstalt Geisenheim nimmt bis zur Ernennung einer Kanzlerin oder eines Kanzlers deren oder dessen Aufgaben wahr.

(11) Die Frauenbeauftragte, deren Stellvertreterin und die Schwerbehindertenvertretung der Forschungsanstalt Geisenheim nehmen vorläufig ihre Aufgaben für alle Beschäftigten der Hochschule Geisenheim wahr. Der Personalrat der Hochschule Geisenheim setzt sich vorläufig aus den Mitgliedern des örtlichen Personalrats des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain und den Mitgliedern des Personalrats der Forschungsanstalt Geisenheim zusammen. Die in Satz 1 genannten Gremien und Funktionsträger sind unverzüglich neu zu wählen oder zu beauftragen; der Personalrat der Hochschule Geisenheim ist spätestens nach zwei Jahren neu zu wählen.

(12) Bis zur erstmaligen Verabschiedung einer Grundordnung der Hochschule Geisenheim werden die den Fachbereichen sowie ihren Gremien und Organen obliegenden Aufgaben durch die zentralen Gremien und Organe der Hochschule Geisenheim wahrgenommen.

(13) Die Amtszeiten und Wahlperioden aller Gremien, Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain, denen nicht in Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 und 8 Satz 2, Abs. 9, 10 Satz 2 und Abs. 11 ausdrücklich Aufgaben an der Hochschule Geisenheim übertragen worden sind, enden mit Ablauf des 31. Dezember 2012."

25. In § 101 werden die Wörter "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium" ersetzt.
26. § 103 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den** **Hochschulen des Landes Hessen**

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. Studentenwerk Frankfurt am Main für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, für die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, für die Fachhochschule Frankfurt am Main, für die Hochschule RheinMain und für die Hochschule Geisenheim, "
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Frankfurt am Main gehören ferner an:

 1. die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main, der Hochschule RheinMain und der Hochschule Geisenheim,
 2. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main oder der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, die oder der sich von der Präsidentin oder dem Präsidenten der anderen Hochschule vertreten lassen kann,
 3. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Frankfurt am Main oder der Hochschule RheinMain in turnusmäßigem Wechsel,
 4. eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main oder der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in turnusmäßigem Wechsel und
 5. eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule Geisenheim."
3. In § 11 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch die Angabe "2019" ersetzt.

Artikel 3 **Aufhebung der Verordnung über die Forschungsanstalt** **Geisenheim am Rhein**

Die Verordnung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 19. August 2011 (GVBl. I S. 429) wird aufgehoben.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 und 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

A. Allgemeines

Die Forschungsanstalt Geisenheim (FAG) wurde 1872 gegründet und ist eine der ältesten Forschungseinrichtungen des Wein- und Gartenbaus sowie der Önologie und Getränkeforschung im deutschsprachigen Raum. Insbesondere ihre anwendungs- und grundlagenorientierte Forschung ist national wie international anerkannt; ihre Ergebnisse sind insbesondere von den Wirtschaftszweigen des Weinbaus und Gartenbaus und den Fachministerien bei Bund und Ländern gefragt.

Mit 36 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und ca. 250 Mitarbeitern im technischen Bereich ist die FAG eine vergleichsweise kleine Institution. 13 der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zugleich Professorinnen oder Professoren an der Hochschule RheinMain und übernehmen auch Lehrveranstaltungen an den Universitäten Gießen, Frankfurt am Main und Bonn. Die übrigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen Lehrverpflichtungen an der Hochschule RheinMain (HSRM) wahr. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden in Geisenheim derzeit rund 1.100 Studierende der Fachrichtungen Weinbau und Önologie, Getränketechnologie, Gartenbau sowie Landespflege in Bachelor- und Master-Studiengängen betreut.

Nachdem die Forschungsaktivitäten lange Zeit rein anwendungsbezogen und national orientiert waren, kam es in den letzten 15 Jahren durch die Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit internationaler Erfahrung zu einer grundlegenden Änderung. Die Einrichtung der deutschlandweit ersten Doktorandenkollegs an einer Fachhochschule sowie die Bildung von interdisziplinären Forschungsschwerpunkten im Jahr 2002 entfachten eine neue Forschungsdynamik.

Keine weitere Forschungseinrichtung in Deutschland genießt in den o.g. Arbeitsgebieten eine vergleichbare nationale und internationale Reputation: Enge Verbindungen und Kooperationen bestehen mit Einrichtungen in der Schweiz, in Österreich, in Frankreich und Italien, in Ungarn und Griechenland, in Thailand, Australien, Indien, Südafrika und den USA. Neben Universitäten und Forschungseinrichtungen findet auch mit staatlichen und nicht staatlichen Vereinigungen und Institutionen eine Zusammenarbeit bei Projekten des Garten- und Weinbaus in unterschiedlichster Form statt.

Auch die Studieninhalte des Geisenheimer Fachbereichs der HSRM sind praxisbezogen und stark international ausgerichtet, daher haben Geisenheimer Absolventen auch international einen guten Ruf.

Zur weiteren Stärkung der bisherigen Forschungsanstalt erscheinen vor allem die Aufhebung der seit 1971 bestehenden und nachteiligen institutionellen Trennung von Forschung und Lehre sowie ihre Zusammenführung als notwendig. Nur so wird die gegenseitige wissenschaftliche Befruchtung von Forschung und Lehre gewährleistet. Zudem entstehen weitere Vorteile wie erweiterte Möglichkeiten zur Internationalisierung sowie zur Teilnahme am Erfolgsbudget des Landes, das neue Leistungsanreize setzt.

Deshalb soll eine eigenständige Hochschule gebildet werden, die für ihre Sparte in Deutschland einmalig ist und damit auch in der Konkurrenz zu Studiengängen und Forschungseinrichtungen an anderen Standorten deutlich besser aufgestellt ist. Das Renommee des Standorts Geisenheim in Forschung und Lehre wird auf diese Weise gebündelt und die Sichtbarkeit als eigenständige Einrichtung erhöht. Zur Stärkung im Forschungsbereich soll insbesondere das eigenständige Promotionsrecht beitragen, das zunächst allerdings nur in Kooperation mit einer Universität ausgeübt werden darf.

In der Hochschule Geisenheim werden die bisherigen Aufgaben und Ressourcen der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain in Forschung und Lehre zusammengeführt. Für die neue Hochschule gelten ab dem 1. Januar 2013 die Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien und Organe können jedoch nicht vom Gründungszeitpunkt der Hochschule an arbeiten, da sie teilweise von den Mitgliedern und Gremien

der Hochschule zu wählen sind und umfangreiche Ausschreibungsprozesse in die Wege zu leiten sind. Aus diesem Grund sind umfassende Übergangsregelungen erforderlich. Dies betrifft in ähnlicher Weise auch die Struktur der neuen Hochschule, da diese erst im Rahmen der neuen Grundordnung festgelegt werden wird.

B. Im Einzelnen

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Die Namensänderung der Fachhochschule Gießen-Friedberg wird im Gesetz nachvollzogen.

Die Hochschule Geisenheim wird künftig als staatliche Hochschule genannt. Die Nennung nach der typenbezogenen Aufzählung verdeutlicht, dass es sich um eine Hochschule eigener Art handelt.

Zu Nr. 3

Der neue Absatz 4 verdeutlicht, dass es sich bei der Hochschule Geisenheim um eine Hochschule eigener Art handelt, deren Aufgaben in Forschung und Lehre sowohl im Grundlagen- als auch im anwendungsbezogenen Bereich liegen. Die Hochschule verfügt deshalb über das Promotionsrecht. Dieses Recht kann bis auf Weiteres jedoch nur in Kooperation mit einer Universität wahrgenommen werden, bei der der Universität eine maßgebliche Rolle zukommt. Dabei wird insbesondere die Universität Gießen, mit der schon bisher eine enge Zusammenarbeit besteht, in erster Linie als universitärer Partner in Betracht kommen. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Rechtsverordnung geregelt, in die auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der eine Evaluierung der Einrichtung vornehmen soll, einfließen können. Mit der Verleihung des eigenständigen Promotionsrechts wird die besondere Bedeutung der Forschung und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstrichen.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8

Bei der Streichung der bisherigen Nr. 14 der Aufzählung der Senatskompetenzen handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die gesetzlichen Regelungen zum Berufungsverfahren (§ 63 Abs. 2) sehen keine Mitwirkung des Senats bei der Einsetzung von Berufungskommissionen vor.

Im Hinblick auf die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat sind für die Hochschule Geisenheim die Regelungen für die Universitäten anwendbar. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass an der Hochschule Geisenheim - anders als an Fachhochschulen - wissenschaftliche Mitarbeiter in nennenswerter Anzahl beschäftigt werden.

Zu Nr. 9

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13

Auch für die Hochschule Geisenheim muss geregelt werden, dass der Zugang mit Fachhochschulreife möglich ist.

Zu Nr. 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 16

Auch im Hinblick auf die Besetzung der Berufungskommissionen sind die Regelungen für Universitäten aus den unter Nr. 4 genannten Gründen anwendbar.

Zu Nr. 17

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 18

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 19

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 20

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 21

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 22

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 23

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 24

In Absatz 1 wird der Zeitpunkt der Umwandlung in eine Hochschule sowie das für die Hochschule Geisenheim geltende Recht festgelegt.

Für die Studierenden, die bis zum 31. Dezember 2012 in Studiengängen des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain immatrikuliert sind, ist in Abs. 2 durch die vorläufige Fortgeltung der bisherigen Regelungen und die Anrechnung der bisherigen Prüfungsergebnisse ein unkomplizierter Übergang auf die Hochschule Geisenheim sichergestellt. Auch im Fall der Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen ist dem Bestandsschutz nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Da die Studiengänge unverändert fortgeführt werden, ändert sich auch der Akkreditierungsstatus der Studiengänge nicht.

Als Konsequenz der Zusammenführung von Forschungsanstalt und Fachbereich werden auch die bislang auf der Grundlage von § 96 Abs. 7 HHG geteilten Professuren an der Hochschule Geisenheim zu einheitlichen Professuren zusammengeführt.

Mit der Umwandlung wird das bislang der Forschungsanstalt und dem Fachbereich Geisenheim zugeordnete Personal kraft Gesetzes an die Hochschule Geisenheim versetzt. Da das Personal im Landesdienst steht, erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Auch die interne Zuordnung des Personals - insbesondere im wissenschaftlichen Bereich - bleibt bis zu anderweitigen Organisations- und Strukturentscheidungen erhalten.

Auch die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die auf Vorschlag des Fachbereichs Geisenheim an der Hochschule RheinMain berufen wurden, gehen nach Abs. 5 auf die Hochschule Geisenheim über.

Der Senat nach § 36 HHG ist die gewählte Vertretung aller Hochschulmitglieder, die maßgeblich in verschiedene Wahl-, Normgebungs- und Entscheidungsprozesse an der Hochschule eingebunden ist und damit konstitutives Element der körperschaftlich organisierten Hochschule. Der Neubildung eines Senats kommt damit an der neu gebildeten Hochschule eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund soll die Wahl des Senats der Hochschule Geisenheim bereits zeitlich parallel zu den Ende 2012 stattfindenden Senatswahlen an der Hochschule RheinMain erfolgen. Der Kreis der Wahlberechtigten, also der späteren Mitglieder der Hochschule Geisenheim, ist durch die Regelungen dieses Gesetzes zum Wahltermin bekannt. Die Regelungen der Hochschule RheinMain, die im Wesentlichen das Wahlverfahren betreffen, finden entsprechende Anwendung.

Da ein von allen Mitgliedern der künftigen Hochschule gewähltes Gremium nicht vorhanden ist, welches übergangsweise die Aufgaben des Senats wahrnehmen könnte, werden die Aufgaben bis zur Wahl des Senats vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain wahrgenommen. Der Zeitraum der vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung wird voraussichtlich nur sehr kurz sein.

Abs. 7 legt fest, dass die Aufgaben des Hochschulrats bis zur Bestellung eines Hochschulrats durch den bisherigen Verwaltungsrat, den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und den Vorsitzenden der Vereinigung ehemaliger Geisenheimer wahrgenommen wird. Diese Zusammensetzung stellt die Beratungsfunktion des Hochschulrats sicher. Dem Hochschulrat der Hochschule Geisenheim gehört zusätzlich ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme an, da die Hochschule aufgrund ihres fachlichen Profils in besonderem Maße fachliche Schnittstellen zum Landwirtschaftsbereich aufweist.

Auch der gewählten Präsidentin oder dem gewählten Präsidenten nach § 38 HHG kommt eine Schlüsselstellung für die Funktionsfähigkeit der körperschaftlich organisierten Hochschule zu. Vor diesem Hintergrund ist in Abs. 8 eine unverzügliche Ausschreibung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten nach Bildung der Hochschule vorgesehen. Die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch den bisherigen Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim, dessen Amtszeit mit Ernennung der gewählten Präsidentin oder des gewählten Präsidenten endet.

Die Abs. 9, 10 und 11 treffen Regelungen über die vorübergehende Wahrnehmung und Neubesetzung weiterer Organe der Hochschule.

Die Aufgaben der Gremien und Organe auf Fachbereichsebene werden übergangsweise durch die Gremien und Organe auf der zentralen Ebene wahrgenommen (Abs. 12). In Anbetracht der vergleichsweise geringen Studierendenzahl dürfte dies in der Praxis keine Schwierigkeiten bereiten. Zudem erfolgt auf diese Weise keine Determination für die spätere Struktur der Hochschule, die in der Grundordnung ggf. unter Ausnutzung der Erprobungsklausel des § 31 Abs. 2 HHG festgelegt wird.

Zu Nr. 25
Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 26
Die Geltungsdauer des Hessischen Hochschulgesetzes wird künftig nicht mehr befristet sein, da es zum überkommenen Grundkanon des hessischen Landesrechts gehört.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1
Die Hochschule Geisenheim wird künftig dem Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Frankfurt am Main zugeordnet, das auch bislang für die Studierenden des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain zuständig war.

Zu Nr. 2
Im Verwaltungsrat des Studentenwerks Frankfurt am Main ist die Hochschule Geisenheim künftig durch ihre Präsidentin oder durch ihren Präsidenten sowie eine Studierende oder einen Studierenden vertreten. Hierdurch wird

dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Hochschule Geisenheim um eine Hochschule eigenen Typs handelt. Zudem wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrats mit der der übrigen Verwaltungsräte im Hinblick auf die studentische Repräsentation harmonisiert.

Zu Nr. 3

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen wird auf acht Jahre befristet, da es bei der letzten Entscheidung über die Verlängerung ihrer Geltungsdauer bereits eingehend evaluiert worden ist.

Zu Artikel 3

Durch Abs. 3 wird die Verordnung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein aufgehoben, da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hochschule Geisenheim künftig im Hessischen Hochschulgesetz geregelt sind.

Wiesbaden, 19. März 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa
Hahn